

Ausgabe 27 – 06. Juni 2019

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den MBA-Studiengang
 Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft der Hochschule für
 Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 8: Impressum

Spezielle Prüfungsordnung für den MBA-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 05.06.2019

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Marketing und Personalmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 15.05.2019 die Spezielle Prüfungsordnung für den MBA-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen mit Datum vom 05.06.2019 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	4
§ 5 Erlöschen des Kooperationsvertrages	5
§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit	5
§ 7 Schriftliche und mündliche Masterarbeit	5
§ 8 In-Kraft-Treten	6
§ 9 Übergangsregelung	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan	7

§ 1 Geltungsbereich

Für den berufsintegrierenden MBA-Studiengang „Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung erhält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem MBA-Studiengang „Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft“ kann zugelassen werden, wer
- a) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit der Abschlussnote „gut“ (Note 2,5 oder besser) sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion verfügt;
oder
 - b) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit der Abschlussnote schlechter als 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion verfügt und die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 nachweisen kann;
oder
 - c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion absolviert, die Eignungsprüfung gemäß Absatz 3 bestanden hat und die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 nachweisen kann;
und
 - d) eine kaufmännische Vollzeitberufstätigkeit in einem Unternehmen ausübt und für die Dauer des Studiums fortführt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des vom Arbeitgeber unterzeichneten Kooperationsvertrages mit der Hochschule für den Studierendenbewerber bzw. die Studienbewerberin, der mindestens eine Laufzeit von zwei Semestern beinhalten sollte.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1b) und 1c) müssen ihre besondere Eignung durch den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweisen. Diese wird durch die Leitung des Studiengangs durch eine Prüfung ermittelt. Durch die Prüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) vergleichbare Eignung für den MBA-Studiengang festgestellt werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Test (60 Minuten Klausurarbeit) und in einem mündlichen Kolloquium (20 – 30 Minuten), in der geprüft wird, ob Verständnis und Reflexion von betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Systemen und Vorgehensweisen in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Die Teilnahme an der

Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus, welches die Grundlage für das Kolloquium bildet. Für die Prüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Prüfungsteile werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Prüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit bestanden bewertet wurden. Im Falle der unbegründeten Nichtteilnahme an der Prüfung oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des Studiengangs.

- (3) Durch die Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 1 HochSchG müssen Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1c) die Gleichwertigkeit ihrer im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Studiengangs. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (eine einstündige Klausurarbeit mit Fragestellungen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie eine einstündige Bearbeitung einer betriebswirtschaftlichen Fallstudie) und aus einem mündlichen Kolloquium (30 - 45 Minuten), in denen Kenntnisse auf Bachelor-Niveau geprüft werden. Für die beiden Prüfungsteile gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die beiden Prüfungsteile werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit bestanden bewertet wurden. Im Falle der Nichtteilnahme an der Eignungsprüfung oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des Studiengangs.
- (4) Bestandene Prüfungen nach Absatz 2 und Absatz 3 gelten bei vorliegenden Zugangsvoraussetzungen für die dem Bewerbungsverfahren nachfolgenden zwei Semester. Wird die Prüfung nach Absatz 2 oder 3 nicht bestanden, ist frühestens im Folgesemester eine Neubewerbung und erneute Überprüfung der Eignung möglich. Es sind alle Prüfungsbestandteile zu wiederholen. Die Prüfung nach Absatz 2 und die Prüfung nach Absatz 3 können einmal wiederholt werden.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss des MBA-Studiengangs Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit inklusive der Disputation im Umfang von 30 Leistungspunkten ein.

- (2) Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (3) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Art der Modulprüfung und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester oder 2,5 Jahre.

§ 5 Erlöschen des Kooperationsvertrages

Erlischt der als Zugangsvoraussetzung erforderliche und bei der Einschreibung bestehende Kooperationsvertrag zugunsten des oder der Studierenden, kann an dessen Stelle innerhalb einer Frist von maximal einem Semester der Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages treten. Wird innerhalb des genannten Zeitraumes kein neuer Partner gefunden, der einen Kooperationsvertrag zugunsten des Studierenden oder der Studierenden unterzeichnet, erfolgt die Exmatrikulation zum Semesterende.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

Studierende sollen sich in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Modulprüfung zur Masterarbeit anmelden. Die Masterarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Modulprüfung erfolgt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Schriftliche und mündliche Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen, unabhängig davon, ob es sich um eine empirische oder praktische Arbeit handelt, verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Verfassen der Masterarbeit in englischer Sprache ist in Abstimmung mit dem Betreuer / der Betreuerin möglich.
- (3) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Masterarbeit durch eine kurze Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Die Disputation erfolgt in der Regel zwei Monate nach dem Abgabetermin. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 9.
- (4) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch die Disputation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Spezielle Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im MBA-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 13.07.2012 sowie die Änderungsordnungen vom 18.12.2014 und 30.01.2017 außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

Studierende des MBA-Studiengangs Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, werden bis einschließlich Wintersemester 2022/23 nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 13.07.2012 und der Änderungsordnungen vom 18.12.2014 und vom 30.01.2017 geprüft. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, 06.06.2019

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident
der Hochschule für Wirtschaft und
Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des Fachbereichs II
der Hochschule für Wirtschaft und Ge-
sellschaft Ludwigshafen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft Master of Business Administration (MBA)												
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester					Workload		SWS	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform*	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
M 1	Marketing	20					144	356	12	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	20/120
	Marketing-Management	14					108	242	9			
	Internationales Marketing	6					36	114	3			
M 2	Soziale Kompetenz	4	6				108	142	9	Vorlesung/Seminar	Präsentation / Projektarbeit	10/120
	Philosophie	2					24	26	2			
	Kreativität	2					24	26	2			
	Improvisationstechniken im Management		2				12	38	1			
	Führungspsychologie		2				24	26	2			
	Unternehmensplanspiel		2				24	26	2			
M 3	Unternehmensführung		20				144	356	12	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	20/120
	Management der Unternehmensentwicklung		9				60	165	5			
	Internationale Rechnungslegung und Controlling		9				60	165	5			
	Internationales Management		2				24	26	2			
M 4	Human Resources			20			144	356	12	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	20/120
	Strategisches Personalmanagement			10			72	178	6			
	Arbeits- und Organisationspsychologie			10			72	178	6			
M 5	Gesellschaftlicher Kontext				12		72	228	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	12/120
	Volkswirtschaftslehre				8		48	152	4			
	Soziologie				4		24	76	2			
M 6	Wahlpflichtmodul (1 aus 3)**				8		72	128	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	8/120
M 7	Master-Arbeit/Disputation					30	14	736		Individuelle Betreuung/Seminar	Schriftliche Abschlussarbeit + Disputation	30/120
	Master-Arbeit/Disputation											
Summe		24	26	20	20	30	698	2302	57			120
		120					3000					

* Die Schrägstriche (/) zwischen den Prüfungs- bzw. Veranstaltungsformen bedeuten "oder". In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungs- bzw. Veranstaltungsformen möglich. Die Prüfungsart sowie Dauer und Umfang der Prüfungsleistung werden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

**Aus dem Wahlpflichtmodulangebot (der Katalog kann z.B. bestehen aus: Internationales Recht, Geschäftsmodelle und Businesspläne und Business in (Ost-)Asien) wird 1 Modul gewählt. Über das endgültige Angebot findet eine rechtzeitige Information an die betroffenen Studierenden statt.

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.